

BUNDESGERICHTSHOF**III ZR 203/87****BESCHLUSS****in dem Rechtsstreit****Johann W [REDACTED],
A [REDACTED], B [REDACTED]****Beklagter und Revisionskläger,****- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -****g e g e n****Sieglinde S [REDACTED],
W [REDACTED]-von-E [REDACTED]-Straße [REDACTED], S [REDACTED],****Klägerin und Revisionsbeklagte,****- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -****WIII**

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Krohn und die Richter Kröner,
Boujong, Dr. Halstenberg und Dr. Rinne
am 30. Juni 1988
gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO in der Auslegung durch das
Bundesverfassungsgericht (Beschluß vom 11. Juni 1980
- 1 PBvU 1/79 - NJW 1981, 39)

beschlossen:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil
des 20. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
München vom 29. April 1987 - 20 U 5807/86 -
wird nicht angenommen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Revisions-
verfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 50.000,-- DM.

- 3 -

G r ü n d e :

Grundsätzliche Bedeutung kommt der Sache nicht zu.

Die Revision hat auch keine Aussicht auf Erfolg. Die Zielsetzung des Übergabevertrags beschränkte sich nicht auf die Regelung der Beziehungen zwischen den Vertragsparteien. Durch die Vereinbarung der Zahlung an die Klägerin wollten die Vertragspartner auch einen gerechten Ausgleich im Verhältnis zur Klägerin schaffen. Dieser Vertragszweck erfordert nach dem Verkauf des Hofs eine Änderung des vereinbarten Zahlungszeitpunkts. Nach den - vom Berufungsgericht übernommenen - Feststellungen des Landgerichts wurde die Stundung bis zum 31.12.1990 nur vereinbart, um dem Beklagten die Möglichkeit zu bieten, den Hofbetrieb ohne wirtschaftlichen Druck weiterführen zu können. Nachdem der Beklagte sich durch den Verkauf erhebliche Barmittel verschafft hat, ist nach § 242 BGB ein weiterer Zahlungsaufschub nicht mehr gerechtfertigt.

Auch die Ablehnung der Zeugenvernehmung Pleß war nicht rechtsfehlerhaft. Das Berufungsgericht brauchte der behaupt-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze (mobile App)
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

teten späteren Äußerung der Mutter der Parteien für die wertende Entscheidung gemäß § 242 BGB keine erhebliche Bedeutung beizumessen.

Krohn

Halstenberg

Kröner

Rinne

Boujong